

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 647/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Oskar K[REDACTED],

A[REDACTED]straße [REDACTED], A[REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
17. Januar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 28. August 1974 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der sachverständig beratene Berufsrichter stellt fest,
daß die beim Kläger vorliegenden Gesundheitsschäden die Er-
werbsfähigkeit nicht um mindestens 25 v.H. beeinträchtigen.
Deshalb hat er den Anspruch auf Rente aus § 31 Abs. 2 BEG
verneint. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und
Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die der Tatrichter
verantwortet.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
ergibt sich daraus nicht. Der Tatrichter entscheidet frei
darüber, ob er dem Gutachten eines medizinischen Sachverstän-
digen folgen und ob er ein weiteres Gutachten erheben will;
rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen.

Die frühere Tätigkeit des Klägers als Hilfsarbeiter bei
einem Dachdeckermeister ist keine Berufsausübung im Sinne des
§ 33 Abs. 1 Satz 2 BEG.

Dr. Thumm

Henkel